



Newsletter Juli 2024

Arztstrafrecht / All. Strafrecht

1. Terminsvertreter des Pflichtverteidigers: Grundgebühr

Auch der nur für einen Hauptverhandlungstag bestellte „Terminsvertreter“ des Pflichtverteidigers verdient die Grundgebühr.

LG Kiel, Beschluss vom 13.5.2024, Az. 2 KLS 590 Js 56426/20 jug

<https://www.juris.de/perma?d=NJRE001580228>

2. Zur Befriedungsgebühr bei Einstellung in der Hauptverhandlung

Die Befriedungsgebühr (Nrn. 4141, 5115 VV RVG) entsteht auch, wenn die Einstellung im Hauptverhandlungstermin stattfindet und dadurch ein weiterer Fortsetzungstermin vermieden wird.

AG Herne-Wanne, Beschl. v. 7.6.2024 – 44 OWi 52 Js 120/24 (12/24)

<https://www.juris.de/perma?d=NJRE001580231>

3. Zum Abrechnungsbetrug bei partiellen Luftleistungen

Täuscht ein kassenärztlicher Vertragsarzt bei der quartalsweisen Sammelabrechnung über das Abrechnungssystem der kassenärztlichen Vereinigung über klar abgrenzbare Honorarbestandteile ärztlicher Leistungen (hier: Abrechnung nur zum Teil erbrachter Corona-Schutzimpfungen), ist für die Höhe des Betrugsschadens nur die Summe der abgerechneten "Luftleistungen" maßgebend.

Richtigerweise geht die Kammer davon aus, dass der Vermögensschaden der angeklagten Betrugstaten derjenigen Summe entspricht, die der Angeklagte für abgerechnete, tatsächlich aber nicht ausgeführte Corona-Schutzimpfungen zu Unrecht als Honorar durch die KVBW erhalten hat. Vorliegend umfasst dies Zahlungen von 4 x 20 € im Quartal 2/2021, im Quartal 3/2021 24 x 20 €, im Quartal 4/2021 1 x 20 € und 4 x 28 € und je 2 x 28 € in den Quartalen 1/2022 und 2/2022, woraus sich ein Schaden in Höhe von insgesamt 804 € ergibt. Für die Berechnung des Vermögensschadens ist nicht das

gesamte, den Quartalsabrechnungen zugrundeliegende Honorar des Angeklagten im Ganzen entscheidend, weil im Übrigen – soweit ersichtlich – keine Auffälligkeiten hinsichtlich der erbrachten Abrechnungen bestehen.

Eine Anklage der Staatsanwaltschaft zum Landgericht wegen eines Betrugsschadens in Höhe von fast 1.200.000,00 € korrigierte das OLG auf eine Schadenssumme von nur 804,00 €, so dass die Klage zum Amtsgericht zuzulassen war.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 10.04.2024, Az. 1 Ws 80/24

<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001573304>

Leistungs- und Vergütungsrecht

1. Zu den Voraussetzungen bei Abrechnung der OPS 8-980

Die von OPS 8-980 (Version 2015) verlangte Behandlungsleitung durch einen Facharzt mit der Zusatzweiterbildung "Intensivmedizin" erfordert bei einer intensivmedizinischen Behandlung, dass ein solcher Facharzt zumindest einmal täglich persönlich auf der Intensivstation anwesend ist und im Übrigen eine durchgehende Rufbereitschaft besteht. Dies folgt aus einer eng am Wortlaut orientierten und durch systematische Erwägungen unterstützten Auslegung des OPS 8-980. Dabei sind auch die Besonderheiten der intensivmedizinischen Behandlung zu berücksichtigen, bei der behandlungsleitende Entscheidungen auch unvorhergesehen zu jeder Zeit kurzfristig erforderlich werden können. Danach war das Mindestmerkmal in dem streitigen Behandlungsfall nicht erfüllt. Die beiden im Krankenhaus des Klägers seinerzeit auf der Intensivstation dienstplanmäßig tätigen Fachärzte mit der Zusatzweiterbildung "Intensivmedizin" waren nach den nicht mit Verfahrensrügen angegriffenen Feststellungen des Landessozialgerichts an einem Wochenende während der Behandlung von Freitagnachmittag bis Montagfrüh beide nicht im Dienst und konnten damit eine Behandlungsleitung nicht wahrnehmen.

BSG, Urteil vom 25.06.2024, Az. B 1 KR 20/23 R

https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Verhandlungen/DE/2024/2024_06_25_B_01_KR_20_23_R.html

2. Kein Schriftformerfordernis aus § 8 Abs. 7 S. 2 und 3 BMV-Z für HKP bei andersartiger Versorgung

Gegenstand der Entscheidung war eine implantatgetragene prothetische Versorgung. Der gesetzlich versicherte Patient verweigerte nach Durchführung der Behandlung die Zahlung der Rechnung, weil er den HKP (Teil 2) nicht unterzeichnet hatte.

Während § 28 Abs. 2 S. 4 SGB V eine schriftliche Vereinbarung zwischen Zahnärzten und GKV-Patienten vorsieht, meint der BGH, dass es für den Bereich der Versorgung mit Zahnersatz (§§ 55 ff. SGB V) kein solches gesetzliches Schriftformerfordernis gäbe. Der BGH hält es für ausreichend, dass der HKP insgesamt, mithin auch die privaten Leistungen, von der KK geprüft und Patienten der ausgefüllte HKP überlassen werde. Allerdings entbinde dies den Zahnarzt nicht von der Verpflichtung zur wirtschaftlichen Aufklärung gemäß 630c Abs. 3 BGB, die per Textform erfüllt werden muss.

BGH, Urteil vom 02.05.2024, Az. III ZR 197/23

<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=12288&nr=138109&anz=1336&pos=17>

Vertragsarztrecht

Entzug der Zulassung wegen unzureichender Praxistätigkeit

Die Nichtausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit in eigener Praxis trotz zahlreicher Bereitschaftsdienste kann zur Entziehung der Zulassung führen.

Ein Allgemeinmediziner behandelte über Jahre hinweg nur noch wenige Patienten in seiner Praxis. Er übernahm hingegen zahlreiche Bereitschaftsdienste im Rahmen des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes. Abmahnungen des Zulassungsausschusses der KVB, mehr Patienten in seiner Praxis zu behandeln, blieben ungehört. Der Arzt argumentierte, dass die von ihm geleisteten Bereitschaftsdienste zu berücksichtigen seien. Der Zulassungsausschuss entzog ihm in der Folge gem. § 95 Abs. 6 SGB V in Verbindung mit § 27 Ärzte-ZV die vertragsärztliche Zulassung.

Die Klage des Arztes blieb erfolglos, weil die vertragsärztliche Tätigkeit nur durch die Anzahl der abgerechneten Leistungen in der Praxis bestimmt wird und weitere Tätigkeiten wie Beratungen am Tresen, Rezeptausstellungen oder Lehrtätigkeiten keine vertragsärztlichen Tätigkeiten seien, weil die vom Arzt abgerechneten Leistungen deutlich unter 10 % des Durchschnitts der Fachgruppe lagen und die ärztliche Tätigkeit im Bereitschaftsdienst nicht als vertragsärztliche Tätigkeit zähle.

SG München, Urteil vom 22.02.2024, Az.: S 20 KA 481/19

Sonstiges

1. Zulässige fristlose Kündigung bei eigenmächtiger Veränderung der Patientenakte

Die nachträgliche Veränderung einer (elektronischen) Patientenakte stellt eine schwere Pflichtverletzung dar und kann eine fristlose Kündigung rechtfertigen.

LAG Thüringen, Urteil vom 28.02.2024, Az. 4 Sa 166/23

<https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/NJRE001571111>

2. Geänderte Rechtsprechung zur Kündigung von Schwerbehinderten in der Probezeit

Das Arbeitsgericht Köln hat in seinem Urteil vom 20. Dezember 2023 zu der Unwirksamkeit einer Kündigung während der sechsmonatigen Probezeit bei einem nicht zuvor durchgeführten Präventionsverfahren Stellung genommen. Damit reagiert es auf das Urteil des Europäischen Gerichtshof (EuGH) vom 10. Februar 2022, C-485/20.

ArbG Köln, Urteil vom 20.12.2023, Az. 18 Ca 3954/23

https://www.justiz.nrw.de/nrwe/arbgs/koeln/arb_g_koeln/j2023/18_Ca_3954_23_Urteil_20231220.html

3. Zur Selbstanzeigespflicht eines Richters wegen Impfung mit Comirnaty nach § 42 ZPO

Ein Richter am Oberlandesgericht, der selber mit Comirnaty geimpft ist, darf nicht in einem Fall über Comirnaty entscheiden, wenn diese Impfung den Streitgegenstand bildet. Die Anzeigepflicht des Richters ergebe sich aus § 42 ZPO.

Dabei muss objektiv keine Befangenheit vorliegen es genüge der böse Schein, dass ein Interessenkonflikt aufgrund des gleichen Streitgegenstandes möglich sein kann. Welcher ist dabei auch völlig gleich.

Vorliegend wurde von keiner Seite ein Befangenheitsantrag gestellt der Richter am Oberlandesgericht zeigte den Interessenkonflikt selber an.

Anmerkung des vertretenden Rechtsanwalts: „Bisher sieht die Realität bei Richtern an Landgerichten immer noch gänzlich anders aus. Dort ist kein Richter bereit, auch auf ausdrückliches Begehren auf dienstliche Auskunft nach § 42 ZPO der Selbstanzeigespflicht nachzukommen. Beim Vorsitzenden Richter am Landgericht Düsseldorf, 3. Zivilkammer ist inzwischen von Anwaltskollegen zugetragen worden, dass der Richter 4 x mit Comirnaty geimpft worden sei. Aber auch dazu keine Stellungnahme.“

OLG München, Beschluss vom 05.06.2024, Az. 1 W 672/24

<https://x.com/AnwaltUlbrich/status/1812532610540741032>

V.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Rita Schulz-Hillenbrand, Fachanwältin für Medizinrecht
Mitglied im Vorstand der AFAE, Würzburg

AFAE, Anwälte für Ärzte, <http://www.afae.de>, Ritterstraße 9, 40213 Düsseldorf, Telefon 0211/864630, Telefax 0211/320840

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © AFAE